

Kreis Viersen .....	3
1059/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
1060/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
1061/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
1062/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
1063/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
1064/2024 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der französischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung .....	8
Gemeinde Grefrath .....	9
1065/2024 Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 .....	9
Stadt Nettetal .....	17
1066/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	17
1067/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	18
1068/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	19
1069/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung .....	20
Gemeinde Niederkrüchten .....	21
1070/2024 Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstücks einer öffentlichen Straße .....	21
1071/2024 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 .....	23
1072/2024 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr .....	24
1073/2024 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz .....	25
Gemeinde Schwalmtal .....	27
1074/2024 Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides .....	27
1075/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal .....	28

1076/2024	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ .....	29
Stadt Viersen .....		31
1077/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....	31
1078/2024	Einladung Wahlausschuss.....	32
1079/2024	Einladung Rat 10.12.2024.....	34
1080/2024	101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.....	38
1081/2024	94. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kronenfeld-Greefsallee-Mühlenstraße " - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB .....	42
1082/2024	Bebauungsplan Nr. 195 „Greefsallee zwischen der Mühlenstraße und der Straße En de Mett“ und Bebauungsplan Nr. 195 „Greefsallee / Am Kronenfeld" - Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.11.2018 - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB .....	45
Stadt Willich.....		48
1083/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und eines Gewerbesteuerzinsbescheides des Teams Steuern und Gebühren Jacquelyn Sharon Tamblyn .....	48
1084/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides bezüglich Gewerbesteuer des Teams Steuern und Gebühren für Jens Eichler.....	49
1085/2024	Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2025.....	50
1086/2024	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.1996.....	51
1087/2024	Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2021 .....	61
Sonstige .....		71
1088/2024	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Amern 2024/2025 und 2025/2026 .....	71
1089/2024	Einladung Verbandsversammlung 12.12.2024.....	73

## Kreis Viersen

### 1059/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.10.2024**  
**Aktenzeichen 03198949832/sv**  
**gegen**

Herrn  
IRAN RAMZANOVICH IASKIEV  
Siemesdyk 33  
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.11.2024

Im Auftrag

Sievers

## **1060/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.10.2024  
Aktenzeichen 03280557209/ha  
gegen**

Herrn  
Mikolaj Chojnacki  
Ul. Cicha 21a / II  
PL-96-100 SKIERNIEWICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.11.2024

Im Auftrag

Handeck

## **1061/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.10.2024  
Aktenzeichen 03241291170/ha  
gegen**

Herrn  
Tomasz Adam Pieczka  
Heidhausener Straße 58  
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.11.2024

Im Auftrag

Handeck

## **1062/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.10.2024  
Aktenzeichen 03280557152/ha  
gegen**

Herrn  
Sinisa Tomic  
Dezanovac 166A  
HR-43506 DEZANOVAC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.11.2024

Im Auftrag

Handeck

## **1063/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2024 Aktenzeichen 03199064621/le gegen**

Herrn  
Andre Achim Molderings  
Inrather Str. 64  
47803 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.12.2024

Im Auftrag

Lentz

## **1064/2024 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der französischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung**

Gegen **Klara Winter-Semeria**, letzte bekannte Anschrift: **La Couaslonniere 5, 53370 Saint-Pierre-des-Nids, Frankreich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.09.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.11.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Winofsky



## Gemeinde Grefrath

### 1065/2024 Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Der Wahlausschuss der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 25. November 2024 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in 16 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntgegeben.

Grefrath, den 28.11.2024

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath  
Der Wahlleiter

gez.  
Schumeckers

Anlage:

#### Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2025 nach Straßen Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke

Bezirk	StrSchl	STRASSENNAME	von HN	bis HN	bis HN-Zusatz
2010	17502	Am Kollerberg	1	9	
2010	17503	Am Reinersbach	1	22	
2010	17527	Am Alten Wasserwerk	1	8	b
2010	17547	Fréventstraße	2	186	a
2010	17561	Heitzerend	1	8	a
2010	17566	Hübeck	1	6	b
2010	17568	Hübecker Weg	1	31	
2010	17593	Landwehr	1	3	a
2010	17630	Schaphausen	4	15	a
2010	17632	Schattenhöfe	1	5	
2010	17634	Schlibeck	2	40	a
2010	17638	Stegweg	1	10	a
2010	17672	Zum Alten Sportplatz	1	28	

<b>Summe</b>					
2020	17506	Auf dem Feldchen	1	26	a
2020	17525	Brauereistraße	8	25	
2020	17531	Dohmeswiese	1	36	
2020	17565	Hohe Straße	4	57	b
2020	17580	Kirchengarten	1	48	
2020	17599	Markt	1	16	
2020	17623	Rosenstraße	1	22	a
2020	17633	Schulstraße	1	51	a
2020	17639	Schrieversgäßchen	1	6	
2020	17649	Umstraße	10	47	c
2020	17657	Wankumer Straße	1	31	b
2020	17670	Zum Nordkanal	1	36	a
<b>Summe</b>					
2030	17501	Am Dorstenberg	1	28	
2030	17514	Birkenstraße	1	8	
2030	17523	Brunsgarten	2	51	a
2030	17524	An der Plüschweberei	3	54	
2030	17529	Diekerhof	2	43	a
2030	17564	Hinsbecker Straße	1	13	c
2030	17571	Haffmansfeld	1	41	
2030	17573	Im Mayfeld	1	44	
2030	17590	Lindenstraße	2	52	a
2030	17631	Schaphauser Straße	1	61	c
2030	17659	Weststraße	1	67	a
2030	17669	Zum Mühlenberg	2	2	
<b>Summe</b>					
2040	17507	Am Schattenbek	1	34	a
2040	17511	Am Alten Friedhof	5	33	
2040	17522	Am Gröningskreuz	1	2	
2040	17528	Deversdonk	1	27	

2040	17543	Florastraße	1	40	
2040	17554	Grevelourstraße	1	17	
2040	17555	Gewerbepark Wasserwerk	6	14	
2040	17572	Im Grünen Winkel	1	35	
2040	17574	In der Weide	1	14	
2040	17608	Neustraße	1	48	a
2040	17628	Samtweg	1	21	
2040	17640	Schwartzstraße	1	22	
2040	17653	Vinkrather Straße	2	82	b
<b>Summe</b>					
2050	17504	An der Dorenburg	1	26	
2050	17505	An der Evgl. Kirche	2	31	a
2050	17508	Am Haspel	1	10	b
2050	17518	Bruckhauser Straße	1	63	b
2050	17521	Burgweg	1	42	c
2050	17532	Am Freilichtmuseum	3	3	
2050	17610	Levy-Nohlen-Weg	1	8	
2050	17609	Nordstraße	2	75	a
2050	17636	Stadionstraße	1	170	b
<b>Summe</b>					
2060	17513	Bergerplatz	1	16	
2060	17519	Buchenweg	1	69	a
2060	17520	Buchfinkenweg	1	34	
2060	17552	Goldammerweg	1	34	a
2060	17553	Grunewaldstraße	79	152	b
2060	17560	Heideweg	1	28	c
2060	17600	Meisenweg	1	26	b
2060	17617	Pappelstraße	2	19	a
2060	17635	Schwarzdrosselweg	1	24	a
2060	17637	Steckendorf	1	25	a
<b>Summe</b>					
2070	17516	Brocksteg	1	24	a

2070	17517	Bronkhorster Weg	2	19	
2070	17536	Erlenstraße	1	20	a
2070	17537	Eichenstraße	1	12	
2070	17544	Funkendyk	1	29	
2070	17553	Grunewaldstraße	2	88	b
2070	17562	Hermann-Lenßen-Straße	1	39	b
2070	17567	Hermes Benden	1	5	
2070	17592	Lommet	1	9	b
2070	17601	Mülhausener Straße	2	60	b
2070	17629	Schanzenstraße	6	63	
2070	17641	Schwarzbruch	1	3	
2070	17660	Wiesenstraße	1	17	
<b>Summe</b>					
2080	17509	Am Weidenbusch	1	11	
2080	17510	An Haus Bruch	10	19	
2080	17512	Bahnstraße	1	97	b
2080	17515	Bleichweg	1	6	e
2080	17530	Dunkerhofstraße	1	46	b
2080	17546	Floethütte	1	17	
2080	17563	Heudonk	5	56	c
2080	17575	Industriestraße	2	15	
2080	17591	Lobbericher Straße	3	77	b
2080	17602	Müskeshütt	4	14	a
2080	17618	Pastoratshof	7	29	a
2080	17649	Umstraße	1	83	c
2080	17652	Viersener Straße	9	11	
2080	17658	Weidendyk	1	6	a
<b>Summe</b>					
2090	17594	Langendonker Weg	1	1	
2090	17676	Ahornstraße	1	9	a
2090	17677	Am Bist	1	5	
2090	17678	Am Graben	1	111	
2090	17680	An der Schanz	1	26	

2090	17681	Am Waldrand	19	19	
2090	17686	Bousch	1	23	
2090	17705	Fichtenstraße	1	11	a
2090	17714	Heide	10	97	c
2090	17720	In der Floeth	2	72	a
2090	17728	Kiefernstraße	1	8	
2090	17738	Mörtelsstraße	1	40	a
2090	17765	Tetendonk	36	130	b
2090	17773	Velourstraße	1	19	
2090	17774	Vorst	1	87	a
<b>Summe</b>					
2100	17656	Wankumer Landstraße	2	8	
2100	17679	An der Paas	1	14	
2100	17682	Am Kreuz	1	31	
2100	17694	Dorfstraße	1	112	b
2100	17704	Friedhofsweg	1	97	b
2100	17719	Im Ketel	1	9	a
2100	17738	Mörtelsstraße	43	238	b
2100	17743	Nette	8	11	
2100	17755	Rüttersend	1	25	c
2100	17760	Schroershof	1	42	a
2100	17778	Woutersfeld	1	10	
<b>Summe</b>					
2110	17793	An der Kleinbahn	1	27	b
2110	17794	Auffeld	1	28	
2110	17829	Gewerbepark Oedt	27	27	
2110	17850	Johann-Fruhen-Straße	1	52	a
2110	17861	Kolpingstraße	1	20	
2110	17881	Nettestraße	2	50	a
2110	17883	Niederstraße	3	108	b
2110	17889	Obertor	1	2	
2110	17905	Schwalmstraße	1	18	a
2110	17907	Süchtelner Straße	1	50	c

<b>Summe</b>					
2120	17791	Amselstraße	2	52	
2120	17792	An der Floeth	1	32	a
2120	17812	Drosselstraße	1	43	
2120	17825	Finkenstraße	1	44	
2120	17836	Hartenfelsstraße	1	44	a
2120	17851	Johann-Gastes-Straße	1	38	a
2120	17868	Lerchenstraße	1	21	
2120	17908	Südstraße	2	54	b
2120	17909	Sperlingweg	2	34	a
2120	17924	Wilhelm-Scherer-Platz	1	8	
<b>Summe</b>					
2130	17787	Albert-Mertes-Straße	1	40	a
2130	17788	Albert-Mooren-Allee	3	80	
2130	17837	Hochstraße	1	99	a
2130	17838	Hospitalstraße	1	2	
2130	17859	Kirchplatz	1	30	a
2130	17860	Klemensstraße	1	2	a
2130	17862	Koulerfeld	1	6	
2130	17873	Marktstraße	2	30	b
2130	17882	Niedertor	1	9	a
2130	17890	Oststraße	1	70	a
2130	17914	Tönisvorster Straße	1	50	a
<b>Summe</b>					
2140	17559	Hagenbroicher Weg	1	4	a
2140	17789	Am Schwarzen Graben	1	28	
2140	17796	Am Wemken	1	20	
2140	17801	Bruchstraße	8	51	a
2140	17802	Bruchweg	1	11	
2140	17803	Burgbenden	2	55	a
2140	17957	Hauptstraße	1	25	ungerade
2140	17852	Johannes-Girmes-Straße	2	138	gerade

2140	17837	Hochstraße	2	112	a
2140	17863	Kallengraben	2	23	a
2140	17874	Mühlengasse	4	11	
2140	17875	Mertesweg	1	27	a
2140	17884	Niersweg	1	132	a
2140	17906	Steinfunder Straße	1	15	b
2140	17910	Steinfunder Weg	11	11	
2140	17930	Zur Burg Uda	1	3	a
<b>Summe</b>					

2150	17790	Am Polfaden	1	18	
2150	17795	Am Kettfaden	2	18	
2150	17798	Am Riet	1	18	
2150	17800	Bergweg	1	4	a
2150	17811	Dietrich-Girmes-Straße	1	34	
2150	17823	Färberstraße	1	50	a
2150	17824	Friedensstraße	1	54	a
2150	17830	Gurt	1	5	
2150	17958	Hauptstraße	2	42	gerade
2150	17852	Johannes-Girmes-Straße	13	121	ungerade
2150	17849	Johannesstraße	1	19	
2150	17960	Holtfeld	1	20	
2150	17958	Heinrichstraße	1	12	
2150	17994	Vitusstraße	3	25	
2150	17923	Weberstraße	1	65	a
<b>Summe</b>					
2160	17933	An der Marienschule	4	17	
2160	17937	Blumenstraße	1	23	a
2160	17951	Gartenstraße	1	18	a
2160	17952	Grasheider Straße	1	54	b
2160	17954	Gurthbusch	1	2	
2160	17957	Hauptstraße	27	65	ungerade
2160	17957	Hauptstraße	46	66	B gerade
2160	17957	Hauptstraße	67	118	b

2160	17959	Holterweg	2	34	
2160	17966	Kempener Straße	4	25	c
2160	17967	Kirchstraße	1	23	b
2160	17968	Klostergarten	1	47	a
2160	17976	Nelkenstraße	1	11	a
2160	17977	Niederfeld	1	22	a
2160	17981	Oedter Weg	1	9	c
2160	17950	Postweg	1	13	
2160	17990	Tulpenweg	1	15	a
2160	17996	Wefersweg	3	10	e
<b>Summe</b>					



## Stadt Nettetal

### 1066/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

#### Öffentliche Zustellung einer Anhörung

PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VIE-DQ77  
Standort An St. Peter 4, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 26.11.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 26.11.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

## 1067/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

### Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Ford, grau,  
letztes amtliches Kennzeichen MG-NN813,  
Standort Paul-Therstappen-Straße, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Benedikt Tristan Barian, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 27.11.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.11.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

## 1068/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

### Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Audi, blau,  
letztes amtliches Kennzeichen KK-QO3,  
Standort An der Kleinbahn, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Igor Kostrzanowski, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 28.11.2024 eine Anhörung er-  
gangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hier-  
mit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung –  
Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 28.11.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

## 1069/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung

### Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug mit dem letzten amtlichen Kennzeichen KK-KE-17  
Mercedes, schwarz,  
Standort Ravensstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 22.11.2024 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 22.11.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

## Gemeinde Niederkrüchten

### 1070/2024 Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstücks einer öffentlichen Straße

Im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 22/2024, ausgegeben am 18. Juli 2024, Eintrag Nr. 736/2024, S. 34 wurde die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks der Parzelle Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 279 bekannt gemacht.

In der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten sind keine Einwendungen eingegangen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat somit in seiner Sitzung am 12. November 2024 folgende Verfügung erlassen:

„Das Teilstück der Parzelle Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 279, wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straße aufgehoben.“

Die Verfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die betroffene Fläche ist in dem angefügten Plan kenntlich gemacht.



Darüber hinaus kann ein Plan mit der Darstellung des betroffenen Teilstücks der Straßenverkehrsfläche bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) zu erhalten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Niederkrüchten, den 19. November 2024

Gemeinde Niederkrüchten  
als Straßenbaulastträgerin  
Der Bürgermeister  
gez. Wassong

## **1071/2024 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2025 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), ab dem 12.12.2024 für die Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 25.02.2025) innerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Foyer, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 02.12.2024

Der Bürgermeister  
gez. Wassong

## **1072/2024 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

#### **Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2026 volljährig werden, bis zum 31. März 2025 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Niederkrüchten, den 28. November 2024

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister

gez. Wassong



## 1073/2024 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

### 1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehender Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

### 2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Niederkrüchten – Bürgerservice – Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 28. November 2024

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
gez. Wassong

## Gemeinde Schwalmtal

### 1074/2024 Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Hundesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 04.11.2024, Kassenzeichen 01001881.1/0300 an

Ilsmarie Köpp Erben  
Friedhostraße 13  
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Empfängerin postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 20.11.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## 1075/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmtal am 13.09.2020 gewählte Bewerber der CDU, Herr Hans-Willi Joppen, hat durch Erklärung mit Wirkung zum 31.12.2024 sein Mandat im Rat der Gemeinde Schwalmtal niedergelegt und damit seinen Verzicht nach den §§ 37 und 38 Kommunalwahlgesetz erklärt.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), wird hiermit als Nachfolger Herr Roland Reinert, Verwaltungsfachwirt, gemäß der bei der Wahl am 13.09.2020 vorliegenden Reserveliste der CDU benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Gemeindewahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 25.11.2024

Der Bürgermeister

Als Wahlleiter

gez. Andreas Gisbertz

## **1076/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“**

Für den Bebauungsplan Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, Möglichkeiten zur Erweiterung in den rückwärtigen Gartenbereichen und Absicherung des tatsächlichen Bestandes zu schaffen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ kann in der Zeit

**vom 16.12.2024 bis einschließlich 16.01.2025**

auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal eingesehen werden:

*www.schwalmtal.de → Wirtschaft & Bauen → Bauleitplanung → laufende Bauleitplanverfahren*

Zusätzlich liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4 - Bauen, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: **anne.gerhards@schwalmtal.de** oder **bauleitplanung@schwalmtal.de**. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 16.01.2025 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr und/oder der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

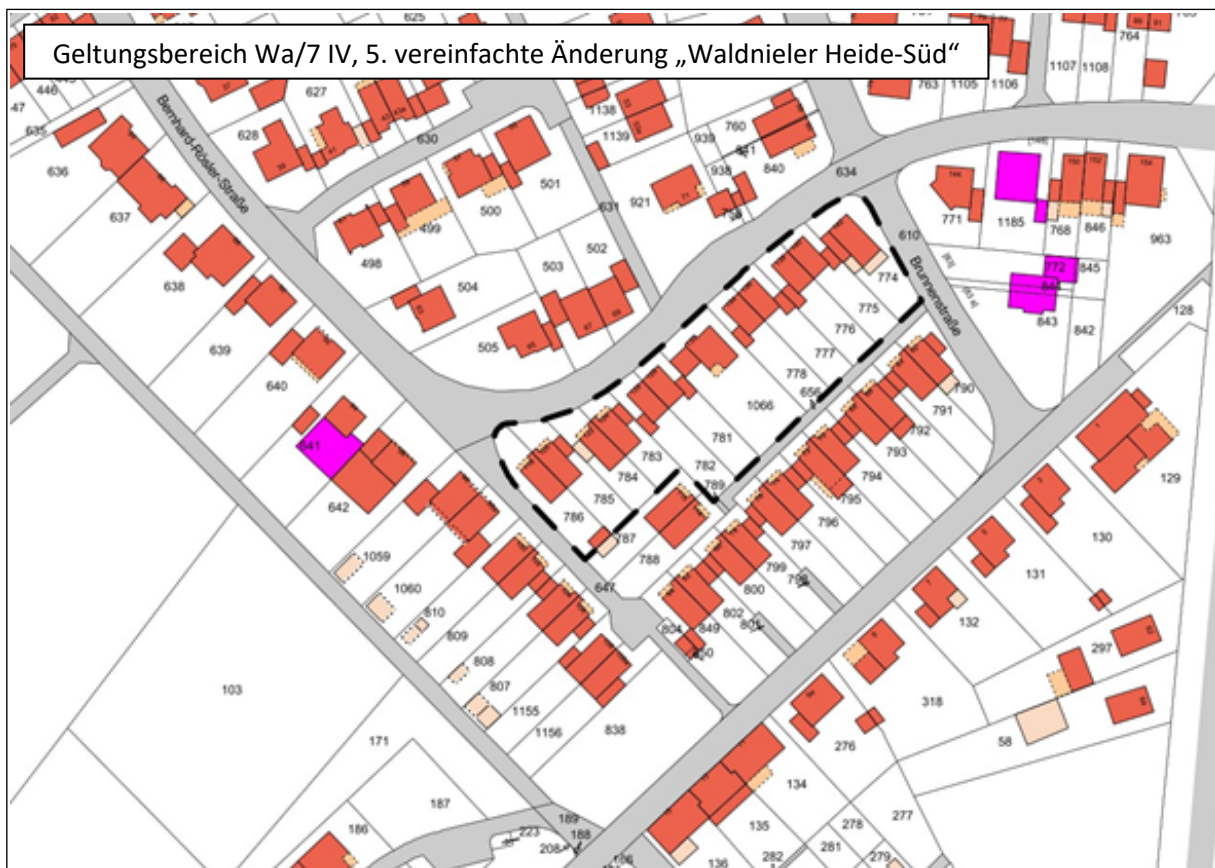
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind, dem Gemeinderat und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Bebauungsplan Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung findet zum o. g. Bebauungsplanverfahren außerdem **am 09.01.2025 um 18:00 Uhr** im Ganges-Zimmer des Bürgerhauses Waldniel, Markt 20, 41366 Schwalmtal eine **Bürgerinformationsveranstaltung** statt, in der der Bebauungsplanvorentwurf sowie die Planung des Bauvorhabens vorgestellt werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 26.11.2024

© Kreis Viersen 2024

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### **1077/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der an Herrn Krzystof Pozniecki, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.11.2024 (Aktenzeichen: 24/48252) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

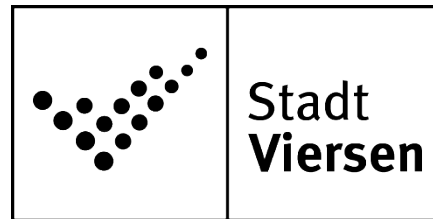
Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.11.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Gelmer

## 1078/2024 Einladung Wahlausschuss

### EINLADUNG



**Sitzung:** Wahlausschuss  
**Sitzungstag:** 10.12.2024  
**Sitzungsort:** Lambersart-Zimmer im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen  
**Beginn:** 17:30 Uhr

#### Hinweise für Beisitzende und Stellvertretende:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig.

Beisitzende, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, die persönliche Stellvertretung unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzenden geht diese Einladung nachrichtlich zu.

#### Sonstige Hinweise:

Die Vorlage wird fristgerecht nachgereicht. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, jedermann hat Zutritt.

#### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung der Schriftführung
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 25.11.2024
3.		Verpflichtung der Beisitzenden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung.

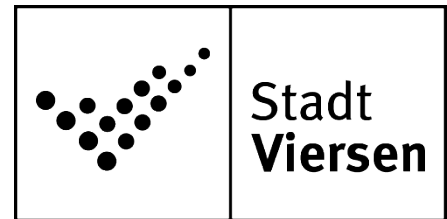


4. 2024/4281/FB 10/III/1 Einteilung des Wahlgebietes (Stadt Viersen) in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025
5. Verschiedenes

Viersen, den 26.11.2024

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

**1079/2024 Einladung Rat 10.12.2024****EINLADUNG**

**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 10.12.2024  
**Sitzungsort:** **ACHTUNG! Sitzungssaal im Forum**, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen  
**Beginn:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung der Schriftführung
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 12.11.2024
4.		Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2025
5.	2024/4279/GB IV/I	Förderantrag für den Stadtgarten Dülken
6.	2024/4319/FB 20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2024 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach 83 GO NRW
7.	2024/4270/FB 41	Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2024 - Gesprächsaufnahme Bündnis für Familie hier: Empfehlung der Verwaltung

8. 2024/4287/FB 50/I Verwendung der (angesparten) Sportpauschale in 2025
9. 2024/4247/FB 60/I Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring / Freiheitsstraße / Eichenstraße“ in Viersen
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
  - Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
10. 2024/4278/FB 80/I Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen gemäß § 44 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) nach den Ergebnissen des Zensus 2022
11. 2024/4290/FB 91 Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Jahresabschluss 2022 und Lagebericht 2022 der Stadt Viersen
12. 2024/4289/FB 91/1 Jahresabschluss 2022  
hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022
13. 2024/4299/FB 10/III Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Viersen
14. 2024/4307/FB 10/III Zwanzigste Änderung der Zuständigkeitsordnung
15. 2024/4266/FB 20/I/2 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B) der Stadt Viersen zum 01.01.2025
16. 2024/4237/FB 30 Jahrmärkte im Stadtgebiet
17. 2024/3940/FB 30 Entgeltordnung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen
18. 2024/4243/FB 30 Marktangelegenheiten  
hier: Aufhebungssatzung
19. 2024/4246/FB 30 Personenstandswesen  
hier: Erlass einer Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

20. 2024/4280/FB 40/II a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2025  
b) Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen
21. 2024/4283/FB 40/II a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Übergangsheime der Stadt Viersen (Produkt 05.01.03) für das Jahr 2025  
b) Fünfunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen
22. 2024/4306/FB 80/I 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Winterwartung, Produkt 12.01.06, für das Jahr 2025  
2. Erlass der Zwölften Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen
23. 2024/4323/FB 80/I Kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe (Produkt 13.02.01)  
a) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025  
b) Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung
24. 2024/4318/FB 80/I Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung, Produkt 11.01.02, für das Jahr 2025
25. 2024/4312/FB 80/I 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft, Produkt 11.01.01 für das Jahr 2025  
2. Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
26. Beschlusskontrolle
27. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 12.11.2024
2.	2024/4284/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2024/4316/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2024/4329/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.		Beschlusskontrolle
6.		Verschiedenes
7.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 26.11.2024

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

**1080/2024 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ befindet sich im Ortsteil Süchteln an der Landesstraße Nr. L 475, Hindenburgstraße 160. Es wird begrenzt durch Wald- und Ackerflächen im Norden, durch die Hindenburgstraße im Osten, den Deponiehaupthörper im Süden sowie die Kompostieranlage im Westen. Es umfasst das Flurstück 143 und teilweise die Flurstücke 98, 108, 118, 119, 125, 126, 141 und 142 der Flur 74, Gemarkung Süchteln.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,8 ha. Die genaue Abgrenzung ist dem beigegeführten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der am Standort bestehenden Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN).

Planverfahren

Das Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 5 als Regelverfahren. Es basiert auf einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394).

Der Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 10.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025**

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

- montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

oder nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Für Absprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 3903 (Frau Erbes)  
02162 101 269 (Frau Meyer)  
02162 101 315 (Frau Becher)

Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: [stadtplanung@viersen.de](mailto:stadtplanung@viersen.de)) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächenutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

1. Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von den Schutzgütern: „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“, „Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden / Fläche“, „Wasser“, „Klima und Luft“, der Schutzgüter „Landschaft“ sowie von „Kultur- und Sachgütern“. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Des Weiteren werden alternative Planungsmöglichkeiten dargestellt und die Fortführung der vorliegenden Planung begründet.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt:

Das Ergebnis der Umweltprüfung zeigt, dass die Umweltschutzgüter im Plangebiet aufgrund der Vornutzungen anthropogen überprägt und überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit sind. Die maßgeblichen Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung sind vergleichsweise gering, so dass die prognostizierten Umweltauswirkungen überwiegend als geringfügig eingestuft werden.

Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen dem Plangebiet und den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte, die die Vollzugsfähigkeit des Planes verhindern, werden nicht erwartet.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

2. Artenschutz Ersteinschätzung zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Anspruchsvolle Arten werden aufgrund der Vorbelastung des Planungsraumes nicht erwartet. Wenngleich die Strukturen im Plangebiet nicht optimal geeignet sind und das Störniveau hoch ist, kann ein Vorkommen planungsrelevanter, gebäudebrütender Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ebenfalls nicht ausgeschlossen sind Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in Horsten oder Höhlen in den älteren Gehölzen an nördlichen Rand des Gebietes.
3. Geräuschemission zu den möglichen Auswirkungen des durchgängigen Gewerbe- und Verkehrslärms während der Tag- und Nachtzeiten auf die benachbarte Nutzung.
4. Staub- und Geruchsimmission zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen von Partikeln (PM 2.5 und PM 10), Staubniederschlag sowie Geruchsstoffen.
5. Verkehrsuntersuchung zu den möglichen Auswirkungen der Verkehrsmengen und Verkehrsqualitäten im Bereich des Deponie Knotenpunktes sowie den Autobahnanschlussstellen.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW gibt allgemeine Hinweise zur Erschließung und zur Fahrbahnverschmutzung sowie erforderliche Maßnahmen zur Anbaubeschränkung, zu Beleuchtungsanlagen und zum Immissionsschutz.

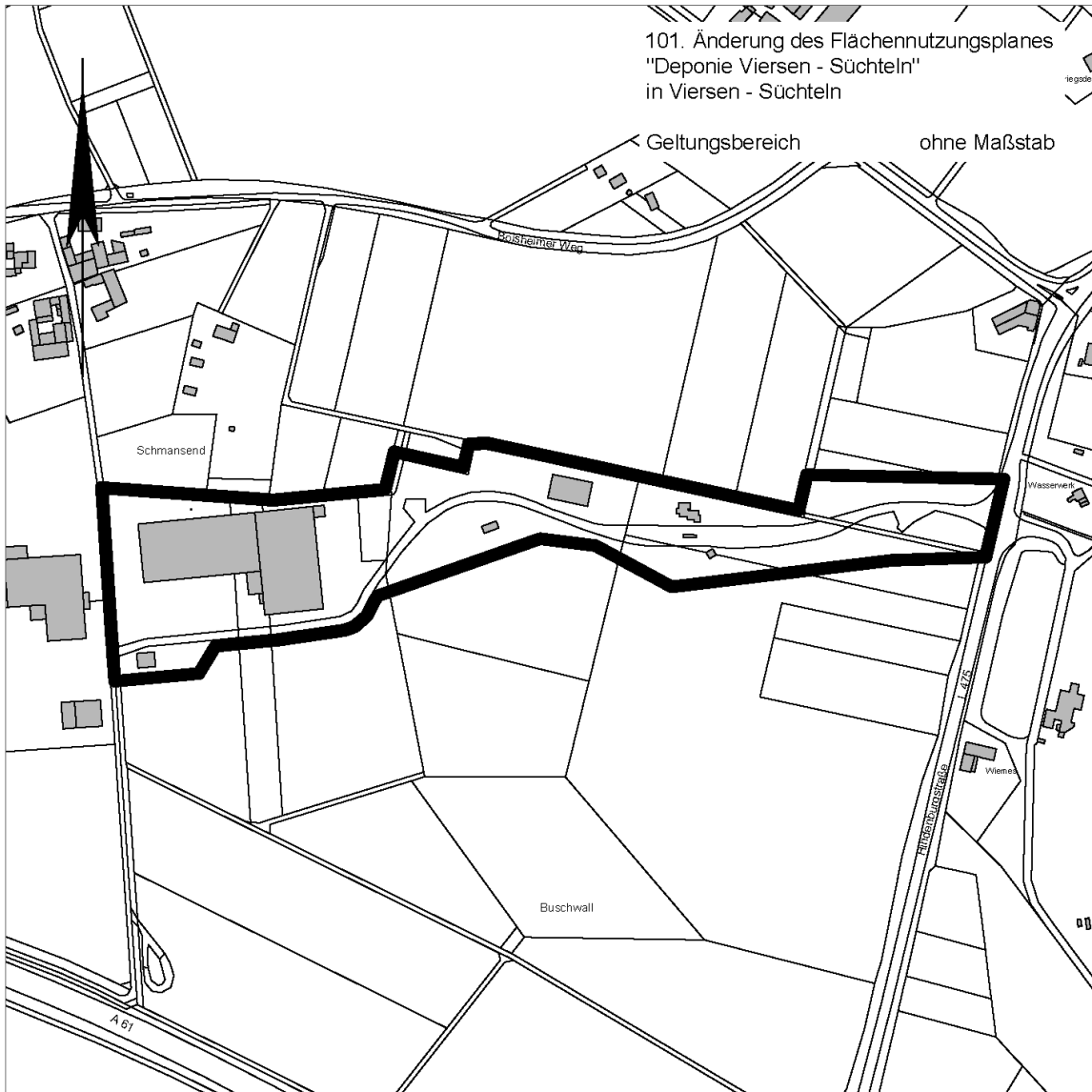
Die Bezirksregierung Arnsberg gibt Hinweise zu Grundwasserabsenkungen und Bodenbewegungen.

Der Kreis Viersen gibt Hinweise zur Querung des Rad- und Fußverkehrs im Zu- und Ausfahrtsbereich und evtl. Kosten beim Versetzen der Radwanderbeschilderung.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist auf eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz hin.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 18.11.2024 gefasste Beschluss über öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.





Viersen, den 02.12.2024

Gez.  
Susanne Fritzsche  
Technische Beigeordnete

**1081/2024 94. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kronenfeld-Greefsallee-Mühlenstraße" - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -  
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1  
BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes in Viersen folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

- die Aufstellung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kronenfeld-Greefsallee-Mühlenstraße“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.“

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Viersen am östlichen Rand des Ortsteils Unterbeberich. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Süden durch die Wohnbebauung östlich der Greefsallee und die Straße En de Mett. Im Südwesten wird das Plangebiet durch eine Kleingartenanlage, an welche kleinteilige Wohnbebauung anschließt und im Nordwesten durch die Gladbacher Straße begrenzt. Im Norden begrenzen die nördlich der Mühlenstraße gelegene Bebauung und Grünflächen einschließlich der Fußwegeverbindung, die sich entlang des Hammer Baches erstreckt, den Änderungsbereich. Östlich des Änderungsbereiches ist ein Übergang zur freien Landschaft gegeben. Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Viersen, Flur 20 und umfasst die Flurstücke 26, 27, 164 (teilw.), 407, 416, 417, 434, 437, 553, 555, 556, 686, 698, 929, 939, 940, 941, 943, 944, 946, 972, 973, 986, 987, 988, 989, 1022, 1030, 1031, 1033, 1034 (teilw.), 1064, 1065 (teilw.), 1066, 1067 (teilw.), 1071 (teilw.), 1074, 1075, 1076, 1077, 1078 und 1081 (teilw.), die Flur 106 und das Flurstück 407 sowie die Flur 107 und das Flurstück 546 (teilw.). Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 7,3 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, dem hohen Wohnraumbedarf nachzukommen und hierfür geeignete Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Daher soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für die beabsichtigte Festsetzung der Wohngebiete, Grünflächen und Kindergärten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 195 „Greefsallee / Kronenfeld“ im sog. Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

### Planverfahren

Das Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kronenfeld - Greefsallee - Mühlenstraße“ erfolgt im Regelverfahren gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) inklusive Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 195 „Greefsallee / Kronenfeld“ im sog. Parallelverfahren durchgeführt.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes sind die Planunterlagen zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

### **vom 10.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025**

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

montags bis donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

oder nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Für Absprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

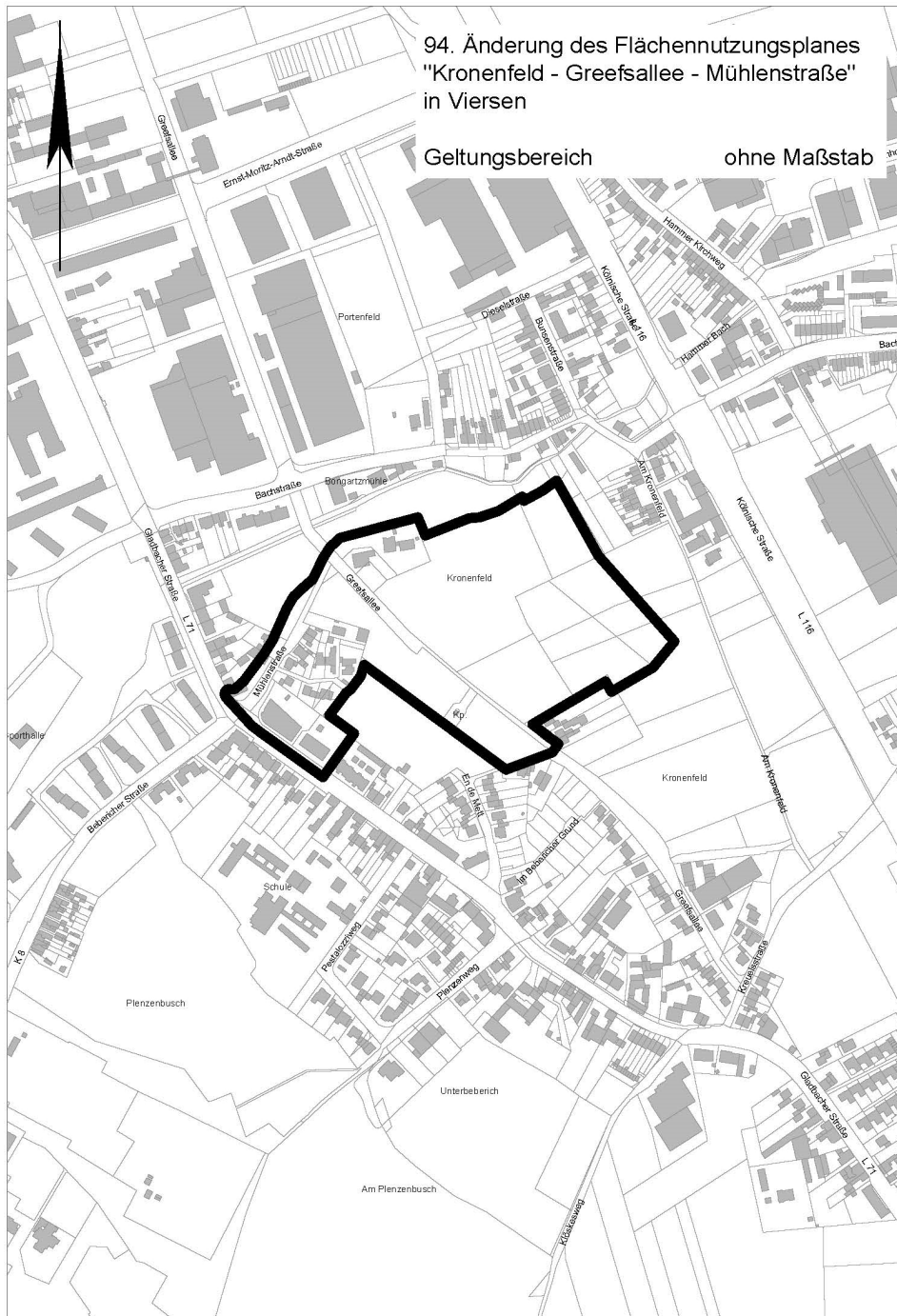
02162 101 176	(Frau Gyurós-Neutze)
02162 101 269	(Frau Meyer)
02162 101 3903	(Frau Erbes)

Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Äußerungen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: [stadtplanung@viersen.de](mailto:stadtplanung@viersen.de)) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 94. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Als Auftakt findet am Montag, dem 09.12.2024, um 18:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung statt in den Räumlichkeiten des Maximilian-Kolbe-Hauses, Josefstraße 13, 41747 Viersen.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 18.11.2024 gefassten Beschlüsse über die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Frühzeitige Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Viersen, den 28.11.2024

Gez.  
Susanne Fritzsche  
Technische Beigeordnete

**1082/2024 Bebauungsplan Nr. 195 „Greefsallee zwischen der Mühlenstraße und der Straße En de Mett“ und Bebauungsplan Nr. 195 „Greefsallee / Am Kronenfeld“ - Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.11.2018 - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 zum Bebauungsplan Nr. 195 „Greefsallee / Kronenfeld“ in Viersen folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

1. Die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 "Greefsallee zwischen der Mühlenstraße und der Straße En de Mett" (Sitzungsvorlage Nr. 2018/1905/FB60/I)
2. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 „Greefsallee/Kronenfeld“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB“

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 195 „Greefsallee/Kronenfeld" befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Viersen am östlichen Rand des Ortsteils Unterbeberich. Das Plangebiet wird im Süden durch Wohnbebauung östlich der Greefsallee, die Straße En de Mett, im Westen durch die Kleingartenanlage, an welche kleinteilige Wohnbebauung anschließt, begrenzt. Das Plangebiet schließt im Westen das nordöstliche Teilstück der Mühlenstraße mit ein und grenzt an die anliegende Wohnbebauung an. Nördlich wird das Plangebiet durch den Hammer Bach und zum Teil durch die Fußgängerbrücke begrenzt. Östlich des Plangebiets ist ein Übergang zur freien Landschaft gegeben. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Viersen, Flur 20 die Flurstücke 407, 416, 417, 698, 939, 940, 1022, 1033, 1064, 1066, 1071 (teilw.), 1074, 1075, 1076 und 1077 (teilw.). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 4,9 ha. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 „Greefsallee zwischen der Mühlenstraße und der Straße En de Mett“ gefasst, mit dem Ziel einer Weiterentwicklung hochwertigen Wohnraums im östlich Randbereich der Ortslage Unterbeberich. Im Rahmen der anschließenden Planerstellung haben städtebauliche Gründe zu einer Vergrößerung des Geltungsbereiches von ca. 3,9 ha (Aufstellungsbeschluss 06.11.2018) auf ca. 4,9 ha geführt.

Im Zuge dessen sind die Flächen im östlichen Bereich entlang der Hochspannungsfreileitung sowie Flächen im Norden entlang des Hammer Baches, auf denen derzeit der Waldorfkinderkarten ansässig ist, in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Aufgrund des vergrößerten Planbereiches, ist ein neuer Aufstellungsbeschluss erforderlich, der zum einen den aktuellen Geltungsbereich und zum anderen den Bebauungsplanes Nr. 195 mit einem neuen Titel berücksichtigt. Infolgedessen wird der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2018 aufgehoben und nun neu gefasst. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 195 ist die städtebauliche Entwicklung sowie geordnete Steuerung der bestehenden als auch der geplanten Nutzungen südlich des Hammer Baches entlang der Greefsallee. Hierzu wurden die Flächen

des bestehenden Waldorfkindergartens in den Geltungsbereich integriert; ebenso weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Hochspannungsfreileitung im Osten.

#### Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 195 „Greefsallee/Kronenfeld“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplans wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 „Greefsallee/Kronenfeld“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kronenfeld- Greefsallee-Mühlenstraße“ in Viersen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes sind die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 195 „Greefsallee / Kronenfeld“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

#### **vom 10.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025**

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

montags bis donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

oder nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Für Absprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

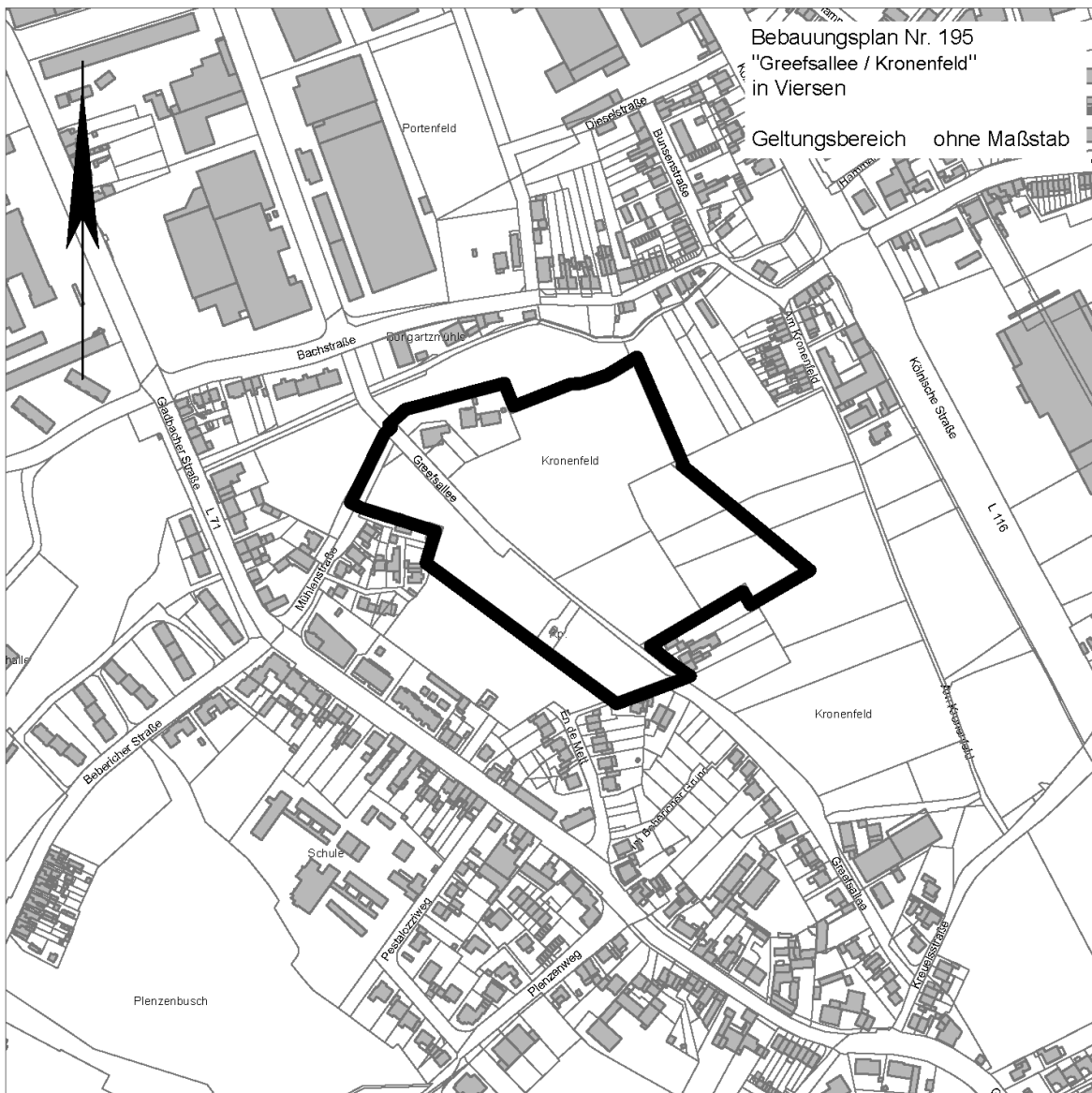
02162 101 176 (Frau Gyurós-Neutze)  
02162 101 269 (Frau Meyer)  
02162 101 3903 (Frau Erbes)

Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Äußerungen und Erörterungen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: [stadtplanung@viersen.de](mailto:stadtplanung@viersen.de)) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Als Auftakt findet am Montag, dem 09.12.2024, um 18:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung statt in den Räumlichkeiten des Maximilian-Kolbe-Hauses, Josefstraße 13, 41747 Viersen.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 18.11.2024 gefassten Beschlüsse über die Aufhebung des bestehenden Aufstellungsbeschlusses, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 „Greefsallee / Kronenfeld“ und sowie die Frühzeitige Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Viersen, den 28.12.2024

Gez.  
Susanne Fritzsche  
Technische Beigeordnete

## Stadt Willich

### **1083/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und eines Gewerbesteuerzinsbescheides des Teams Steuern und Gebühren Jacquelyn Sharon Tamblyn**

Ein Gewerbesteuerbescheid und ein Gewerbesteuerzinsbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 22.11.2024 für folgende Person:

Jacquelyn Sharon Tamblyn, zuletzt bekannte Adresse Anrather Straße 29, 47877 Willich, –  
Kassenzeichen 01152897.0/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 22.11.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Broszeit



## **1084/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides bezüglich Gewerbesteuer des Teams Steuern und Gebühren für Jens Eichler**

Ein Bescheid bezüglich Gewerbesteuer gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 25.10.2024 für folgende Person:

Herr Jens Eichler, zuletzt bekannte Adresse Bruchstraße 28, 27877 Willich,

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Das vorgenannte Schriftstück kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 26.11.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## **1085/2024 Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2025 kann gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 05.Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.Juli 2024, ab dem 28.11.2024 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 13.03.2025) innerhalb der Dienstzeiten (montags - freitags 08.30 - 12.30 Uhr und mittwochs 14.00 - 17.00 Uhr) im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, eingesehen werden und steht zudem auf der Internetseite der Stadt Willich zur Verfügung:

<https://www.stadt-willich.de/verwaltung-politik/verwaltung/haushalt-und-finanzen>

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 101, zu erheben.

Willich, den 28.11.2024

Stadt Willich

gez.

Pakusch

Bürgermeister

## **1086/2024 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.1996**

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen  
und abflußlosen Gruben in der Stadt Willich  
vom 20.12.1996

(Abl. Krs. Vie. 1996, S. 768)

Erste Änderungssatzung vom 10.12.1997

(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 696)

Zweite Änderungssatzung vom 26.11.1998

(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 633)

Dritte Änderungssatzung vom 16.12.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 902)

Vierte Änderungssatzung vom 20.12.2000

(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 672)

Fünfte Änderungssatzung vom 11.12.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S.881)

Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2002

(Abl. Krs. Vie. 2002, S. 776)

Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 886)

Achte Änderungssatzung vom 22.12.2004

(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1027)

Neunte Änderungssatzung vom 22.12.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 879)

Zehnte Änderungssatzung vom 15.12.2006

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 9)

Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1067)

Zwölfte Änderungssatzung vom 19.12.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1214)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 19.12.2009

(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1335)

Vierzehnte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1299)

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1310)

Sechszehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1248)

Siebzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2013

(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1232)

Achtzehnte Änderungssatzung vom 16.12.2014

(Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1438)

Neunzehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1190)

Zwanzigste Änderungssatzung vom 15.12.2016

(Abl. Kr. Vie. 2016, S. 1264)

- Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2017  
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 38)
- Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2018  
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1312)
- Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2019  
(Abl. Krs. Vie 2019, S.6)
- Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 28.10.2020  
(Abl. Krs. Vie 2020, S.130)
- Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 21.12.2021  
(Abl. Krs. Vie 745/2021)
- Sechszwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2022  
(Abl. Krs. Vie 909/2022)
- Siebenundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2023  
(Abl. Krs. Vie Eintrag Nr. 14/2024)
- Achtundzwanzigste Änderungssatzung vom 27.11.2024  
(Abl. Krs. Vie / )

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, sowie §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29.12.2021, sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.1996 (Abl. Krs. Vie. 1996, S. 768), hat der Rat der Stadt Willich am 27.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage und die Abfuhr der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Niersverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

## § 2

## Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

## § 3

## Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Willich in der derzeit gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen;
- c) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Anlage zu beeinträchtigen.

## § 4

## Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die/Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn durch die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

## § 5

## Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6

### Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt. Darüber hinaus hat die/der Grundstückseigentümer/in eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.  
Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (3) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat die/der Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entsorgung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## § 7

### Mindestgrößen für abflusslose Gruben

- (1) Gruben auf angeschlossenen Grundstücken müssen so bemessen sein, dass sie den Abwasseranfall von einem Monat aufnehmen können, mindestens jedoch 16 cbm Nutzinhalt besitzen.
- (2) Im Übrigen gilt für die Bestimmung der Grubeninhalte folgende Regelung:
  - a) Bemessungswerte bei Wohngebäuden  
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten (WE) im Sinne des § 49 BauO NW vom 07.03.1995 (GV NW 218) in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Größe der Abwassergrube auf angeschlossenen Grundstücken beträgt:

für 1 WE mindestens	16 cbm Nutzinhalt
für 2 WE mindestens	30 cbm Nutzinhalt
für 3 WE mindestens	50 cbm Nutzinhalt
für 4 WE mindestens	60 cbm Nutzinhalt
für 5 WE mindestens	80 cbm Nutzinhalt
für 6 - 7 WE mindestens	100 cbm Nutzinhalt

für jede weitere WE sind zusätzlich 16 cbm in Ansatz zu bringen.

aa) Abweichend von Buchstabe a) sind vorhandene technisch einwandfreie Gruben, die weniger als 16 cbm Nutzinhalt besitzen, zulässig, wenn sie den Abwasseranfall von einem Monat aufnehmen können.

ab) Steigen bei den unter Buchstabe aa) genannten Abwassergruben die Abwassermengen so an, dass ein monatlicher Abfuhrhythmus nicht mehr gewährleistet ist, dann ist die Abwassergrube entsprechend zu vergrößern.

b) Bemessungsgrundlage bei anderen baulichen Anlagen:

Für Beherbergungsstätten, Internate, Camping- und Zeltplätze, Gaststätten, Vereinshäuser, Sportplätze, Fabriken, Werkstätten und Bürohäuser ist der Nutzinhalt der Gruben entsprechend der DIN 4261 zu berechnen.

c.) Bei den sonstigen, nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden baulichen Anlagen oder Nutzungsarten wird der erforderliche Nutzungsinhalt der Gruben entsprechend der voraussichtlich zu erwartenden bzw. tatsächlich anfallenden Abwassermenge berechnet, wobei mindestens eine Grube von 16 cbm Nutzungsinhalt gefordert wird und darüber hinaus das Volumen der Grube so bemessen sein muss, dass sie das anfallende Abwasser von einem Monat aufnehmen kann.

## § 8

### Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben der/dem bisherigen auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 9

### Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

(1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

#### § 10 Haftung

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat sie/er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die/der Grundstückseigentümer/in ihren/seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie/er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 11 Benutzungsgebühren für abflusslose Gruben

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird die einem angeschlossenen Grundstück im jeweils vorletzten Kalenderjahr tatsächlich zugeführte Wassermenge zugrunde gelegt. Die tatsächlich zugeführte Wassermenge wird in der Regel in Zeitabständen von 12 Monaten ermittelt. Liegt die Wassermenge (Satz 1) zum Zeitpunkt der Erhebung der Entwässerungsgebühr noch nicht vor, so werden 48 cbm jährlich pro Person umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Von Amts wegen wird der zugrunde gelegte Wasserverbrauch nachträglich berichtigt, wenn bei der ersten vollständigen

Ableseperiode (Kalenderjahr) der tatsächliche Wasserverbrauch niedriger oder höher war.

- (3) Die einem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Die Stadt kann den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat eine Messeinrichtung zeitweise nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt für die Zeit als Grundlage für die Gebührenberechnung die Wassermenge, die in der gleichen Zeit des vorange-



gangenen Jahres für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt wurde. Ist kein Vergleichszeitraum vorhanden, wird der Verbrauch gem. Abs. 2 Satz 3 von der Stadt geschätzt.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 5 entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nicht in die Abwassersammelanlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Entwässerungsgebühren unberücksichtigt (Abzug). Gebührenpflichtige haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfangs der Wassermenge hat durch geeignete Messvorrichtungen zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als Brauchwasser (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wassermesser zu installieren.

## § 12

### Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Gebühren ist bei Wohngrundstücken die Anzahl der dort gemeldeten Personen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist bei Grundstücken, die zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, die Anzahl der Einwohnergleichwerte nach Absatz 4.
- (4) Werden Grundstücke gem. Abs. 3 genutzt, so werden Einwohnergleichwerte (EGW) wie folgt festgesetzt:

a) Gaststätten mit Küchenbetrieb	je Platz = 0,125 EGW
b) Gaststätten ohne Küchenbetrieb	je Platz = 0,100 EGW
c) Vereinsheime	je Platz = 0,100 EGW
d) Sportplatz (ohne Vereinsheim)	= 5,000 EGW
e) Gewerbebetriebe für jeden Beschäftigten	= 0,330 EGW

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Werten bis 0,5 EGW abgerundet und bei Werten über 0,5 EGW aufgerundet.
- (5) Werden Grundstücke sowohl zu Wohn- als auch anderen Zwecken genutzt, so ist Maßstab für die Benutzungsgebühr die Summe der gemeldeten Personen und festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (6) In den Fällen, in denen Abwasser auf Grundstücken anfällt, die nicht von der Regelung des Abs. 4 erfasst worden, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

- (7) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind grundsätzlich die jeweils am 01. Oktober des der Veranlagung vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen und/oder festgesetzten Einwohnergleichwerte.

Dies gilt nicht, wenn eine Kleinkläranlage auf einem angeschlossenen Grundstück erstmals in Betrieb genommen wird oder außer Betrieb gesetzt wird oder wenn sich im Laufe eines Kalenderjahres die Zahl der gemeldeten Personen und/oder festgesetzten Einwohnergleichwerte ändert. Für diese Fälle gilt als Stichtag für die Berechnung der Gebühren der erste Tag des auf die Änderung der Verhältnisse folgenden Monats.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 13

#### Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Für bereits bestehende Anlagen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage außer Betrieb genommen wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstücks
- (3) Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt von der/dem neuen Eigentümer/in innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 14

#### Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 35,64 € je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben 7,53 € je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

### § 15

## Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 1, 4 und 5, §§ 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/n sowie jede/n tatsächliche/n Benutzer/in.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 16

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) ihrer/seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## § 18

## Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.11.2024

Gez.

(Pakusch)  
Bürgermeister

## **1087/2024 Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2021**

### **Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2021**

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 746/2021)

Erste Änderungssatzung vom 20.12.2022

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 908/2022)

Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2023

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr.01/2024)

Dritte Änderungssatzung vom 27.11.2024

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. /2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024 und des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29.12.2021, und des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20.12.2022 (Abl. Krs. Vie. 911/2022) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.11.2027 folgende Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Die in dieser Satzung genannten Begriffe Abwasser, Abwasseranlage und Entwässerung beinhalten Schmutz-, Niederschlags- sowie Grund-, Drainage- und Kühlwasser. Spezielle Regelungen ausschließlich für Schmutzwasser finden sich in § 2 B) und § 7 A) sowie für Niederschlagswasser in § 2 C) und § 7 B) sowie für Grund-, Drainage- und Kühlwasser in § 2 D) und § 7 C) dieser Satzung.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Willich zur Deckung der Kosten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 2 des AbwAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und der Entwässerungsgebühren

### A) Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- bei Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und/oder der tatsächlich zugeführten Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen, § 2 B)
- bei Niederschlagswasser nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den abflusswirksam angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, § 2 C).
- bei Grund-, Drainage- und Kühlwasser nach der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, § 2 D).

### B) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 B) Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 B) Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 B) Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der/dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsmäßigen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die/den gebührenpflichtigen Benutzer/in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschnldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände – bezogen auf das Kalenderjahr - sind von der/dem Gebührenpflichtigen bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 7 entsprechend.
- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wasserzähler gemäß § 2 B Absatz 4 dieser Satzung zu installieren. Für die Berechnung der Gebühr wird die der öffentlichen Abwasseranlage im jeweils letzten Kalenderjahr an Niederschlags- oder Grundwasser zugeführte Brauchwassermenge zugrunde gelegt. Liegt zum Zeitpunkt der Erhebung der Schmutzwassergebühr noch kein Messergebnis vor, wird die Einleitungsmenge geschätzt. Als Bemessungsgrundlage werden dabei 38 cbm/jährlich pro Person zugrunde gelegt und auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, umgerechnet.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden.

#### Nr. 1: Wasserzweischenzähler

Vor dem erstmaligen Einbau eines Wasserzweischenzählers muss ein Zählerbügel mit zwei Absperrventilen (eines mit Rückflussverhinderer) nach DIN 1988 (einsehbar beim Abwasserbetrieb der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich) von einem Fachinstallateur auf

Kosten der/des Gebührenpflichtigen eingebaut und abgenommen werden. Anschließend erfolgt der Einbau eines messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzählers durch einen von der Stadt beauftragten Dritten. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch den von der Stadt beauftragten Dritten ausgewechselt. Die Jahresgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen des Wasserzweischenzählers sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen richtet sich nach § 8 dieser Satzung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers durch den von der Stadt beauftragten Dritten und endet mit der Abmeldung des Wasserzählers bei dem von der Stadt beauftragten Dritten. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig.

Das Ablesen der unter Nr. 1 aufgeführten Zähler erfolgt einmal jährlich durch die/den Gebührenpflichtigen oder den von der Stadt beauftragten Dritten. Die/der Gebührenpflichtige ist – soweit erforderlich – bei der Ermittlung der Wasserschwindmengen zur Mitwirkung verpflichtet.

#### Nr. 2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre/seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die/der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen gemäß Nr. 2 sind – bezogen auf das Kalenderjahr – durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

#### C) Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar (leitungsgebunden) oder unmittelbar (nicht leitungsgebunden) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Flächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder ähnliches Material), von denen Niederschlags-



wasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute (bzw. überbaute) und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche. Angefangene Quadratmeter werden voll angesetzt, wenn ihre Hälfte überschritten ist, andernfalls werden sie außer Acht gelassen.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie/er verpflichtet, zu den von der Stadt ermittelten abflusswirksamen Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer/in vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Dauerhaft begrünte Dächer, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden auf Antrag mit 50 % der begrünten Fläche berücksichtigt.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen der Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Fläche innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung der Stadt mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt, neu berechnet. Für die Änderungsmitteilung gilt § 2 C) Abs. 3 entsprechend.

#### D) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis.
- (2) Die tatsächlichen oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (cbm) werden unter Be-

rücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf dem Gebiet der Stadt Willich auf Quadratmeter (qm) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,515 cbm pro qm für die Berechnung zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstückes. Hierzu zählen auch Eigentümer/innen solcher Grundstücke, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden. Der/Dem Eigentümer/in sind dinglich Berechtigte gleichgestellt.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtige/r.

Gebührenpflichtig ist für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/innen und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung der/des Verwalters/in, nach § 12 KAG NW in Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haften die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner/in für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle vom Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach

§ 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 5 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück anfallendes Abwasser mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird; die/der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

#### **§ 6 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Willich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

#### **§ 7 Erhebungsverfahren, Abschlagszahlungen, Fälligkeit**

##### **A) Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch die Stadt Willich. Diese bedient sich zur Versendung des Gebührenbescheides über die Schmutzwassergebühr dem nach § 6 dieser Satzung beauftragten unselbständigen Verwaltungshelfer. Die Schmutzwassergebühr ist auf das im Gebührenbescheid der Stadt Willich genannte Bankkonto des Verwaltungshelfers unter Angabe der genannten Kundennummer, unabhängig und gesondert von etwaigen Verbrauchsab-

rechnungen des beauftragten Dritten für Strom, Gas und Wasser, zu begleichen. Die Gebührensschuld ist mit Zahlung auf das Konto des Verwaltungshelfers getilgt.

- (2) Die Schmutzwassergebühr für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Schmutzwassergebühr erteilt. Werden erstmals Abschlagszahlungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.
- (3) Für die Schmutzwassergebühr der aus eigenen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermenge gilt Abs. 2 sinngemäß. Abschlagszahlungen werden nach der voraussichtlichen Gebührenhöhe im Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (4) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 sind in elf gleichen Beträgen zu zahlen, wobei die erste innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist. Die übrigen Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### **B ) Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) bebauter (bzw. überbauter) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt erhebt die Gebühr analog der Grundsteuer in Höhe von jeweils  $\frac{1}{4}$  der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.

#### **C ) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nachträglich auf der Grundlage der der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit des/der Gebührenpflichtigen bedienen.

## § 8 Gebührensätze:

(1) Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	2,17 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,32 €/qm befestigter und bebauter Fläche
Grund-, Drainage- und Kühlwasser	1,31 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

- b) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	4,36 €/cbm bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,37 €/qm befestigter und bebauter Fläche
Grund-, Drainage- und Kühlwasser	1,37 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

(2) Die jährliche Verwaltungsgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen der Wasserzweischenzähler sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen beträgt 25,70 €.

## § 9

### Auskunfts- und Duldungspflicht

Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Willich, der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von der Stadt Willich beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.11.2024

gez.

(Pakusch)  
Bürgermeister

## Sonstige

### 1088/2024 Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Amern 2024/2025 und 2025/2026

<b>Einnahmen</b>			
<b>Stelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>
		<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
I	Einnahmen Jagdverpachtung	25.136,60 €	29.743,10 €
II	Bestandsübernahme	47.035,69 €	43.622,29 €
II	Zinsen und Verschiedenes	0,00 €	0,00 €
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>72.172,29 €</b>	<b>73.365,39 €</b>
<b>Ausgaben</b>			
<b>I</b>	<b>Kosten Jagdausübung</b>		
I / 1	Ausschüttung Jagdpachtgelder	24.400,00 €	24.400,00 €
	Umsatzsteuer	0,00 €	0,00 €
	Steuerberater	0,00 €	0,00 €
I / 2	Wildschadenerstattung	100,00 €	100,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<b>24.500,00 €</b>	<b>24.500,00 €</b>
<b>II</b>	<b>Persönliche Kosten</b>		
II / 1	Aufwandsentschädigungen*)	2.874,00 €	2.874,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<b>2.874,00 €</b>	<b>2.874,00 €</b>
<b>III</b>	<b>Sächliche Kosten</b>		
III / 1	Reisekosten etc. *)	26,00 €	26,00 €
III / 2	Büromaterial	70,00 €	70,00 €
III / 3	Porto- / Telefonkosten	380,00 €	380,00 €
III / 4	Vermischte Ausgaben	700,00 €	350,00 €
III / 5	Fortschreibung Jagdkataster	0,00 €	0,00 €
	<i>Zwischensumme</i>	<b>1.176,00 €</b>	<b>826,00 €</b>
	<b>Summe I-III</b>	<b>28.550,00 €</b>	<b>28.200,00 €</b>
<b>IV</b>	<b>Übertrag Bestand ins Folgejahr</b>	<b>43.622,29 €</b>	<b>45.165,39 €</b>
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>72.172,29 €</b>	<b>73.365,39 €</b>

## **1089/2024 Einladung Verbandsversammlung 12.12.2024**

### **40. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes**

**Donnerstag, 12. Dezember 2024, 10:00 Uhr,**

**Kreishaus Viersen, Forum Sitzungssaal,  
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über die 39. Verbandsversammlung vom 07.12.2023
3. Bericht des Vorsitzenden des Verbandsrates
4. Bericht der Vorständin
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung der Vorständin für das Wirtschaftsjahr 2023
6. Bekanntgabe der Auftragsübernahme gemäß § 2 Absatz 4 Niersverbandsgesetz
7. Aufstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Sechsjahresübersichten
8. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 und Aufstellung der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028
9. Ersatzwahl zum Verbandsrat
10. Wahl zum Widerspruchsausschuss
11. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2025
12. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
13. Verschiedenes

**Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.**









**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen